

Positionspapier des Arbeitskreises Analytik der Deutschen Gesellschaft für Abfallwirtschaft e.V. (DGAW) zur Überarbeitung der LAGA PN 98

Gegenstand des Positionspapiers der DGAW ist eine Stellungnahme zu den Erfahrungen im Umgang mit der LAGA PN 98 und den daraus resultierenden Erwartungen zur Verbesserung dieser Richtlinie.

1. Die LAGA PN 98 ist seit Jahren ein in der Abfallwirtschaft bundesweit anzuwendendes Regelwerk zur Entnahme von Abfallproben. Mit der LAGA PN 98 wurde erstmalig in Bezug auf die Beprobung von Abfällen ein allgemeines Regelwerk geschaffen, das sehr detailliert beschreibt, wie die praktische Durchführung der Beprobung zu erfolgen hat, wie sie zu planen und zu dokumentieren ist. Dieses Vorgehen ist in der Praxis sehr hilfreich, wirft jedoch eine Reihe von nachfolgend genannten Fragen auf.
2. Im Vorwort der PN 98 muss darauf hingewiesen werden, dass eine verbindliche Regelung nur für genau definierte Abfälle möglich ist und wegen der möglichen Heterogenitäten und daraus resultierenden Ungenauigkeiten daher nur ein übergeordnetes Regelwerk mit dem Charakter einer Rahmenrichtlinie sein kann. Die Vorgehensweise ist abhängig von den jeweiligen zu beprobenden Materialien und deren Herkunft. Dafür sollten gesonderte Regelwerke erstellt werden, um die spezifischen Eigenschaften der Abfälle zu berücksichtigen. Dies ist in Einzelfällen bereits geschehen, wie z. B. für Sekundärbrennstoffe (DIN EN 15442).
3. Kritisch angemerkt wird, dass in der LAGA PN 98 an keiner Stelle explizit darauf verwiesen wird, dass man auch für eine nach LAGA PN 98 durchgeführten Probennahme eine Unsicherheit berücksichtigen muss. Letztendlich sind daher alle daraus resultierenden Ergebnisse mit einer unvermeidbaren Ungenauigkeit behaftet. Für eine sachgemäße Beurteilung bzw. juristische Entscheidungsfindung muss diese Unsicherheit zwingend berücksichtigt werden.
4. Bei einer Überarbeitung der LAGA PN 98 wird erwartet, dass deutlicher als bisher die beiden dort unter Punkt 3.1 beschriebenen Varianten der Probennahmestrategie in Abhängigkeit von der Fragestellung und von der Zielvorgabe berücksichtigt werden:
 - Die integrale Beprobung von Grundmengen, nach visueller Ansprache bzw. bei Vorkenntnissen über die Abfallherkunft oder anhand vorliegender Untersuchungsergebnisse.
 - Die differenzierte Beprobung von Grundmengen aufgrund der Heterogenität nach Aufteilung in mehrere Teilchargen, mit dem Ziel der besseren Berücksichtigung der Inhomogenitäten dieser Teilchargen.

In der Praxis überwiegt die Frage, ob ein Abfall aufgrund von Voruntersuchungen bzw. der Abfallherkunft als Gesamtmenge entsorgt werden kann. Für diese Frage fehlt in der LAGA PN 98 eine Strategie. Die Benutzung der Tabelle 2 ist dafür ungeeignet. In der Praxis werden oftmals maximal 2 Mischproben untersucht, wobei dabei die Zahl der Einzelproben erhöht wird, um Heterogenitäten besser berücksichtigen zu können. Die integrale Beprobung von Grundmengen wird bereits in einzelnen länderspezifischen Regelungen beschrieben.

Die Nutzung der Tabelle 2 für die Probennahmestrategie zur Charakterisierung der Grundmenge als Ganzes wird daher abgelehnt. Hierfür muss ein wissenschaftliches, statistisch durchdrungenes Konzept erarbeitet werden, welches eine abfallcharakterisierende und gleichermaßen wirtschaftliche Durchführung gewährleistet. Die existierenden Normen für die Probennahme fester Brennstoffe und

Sekundärbrennstoffe zeigen, dass es möglich ist, die theoretischen Vorgaben praktikabel umzusetzen.

5. Die PN 98 ist kein Dogma, sondern darf nur den Charakter einer Rahmenrichtlinie besitzen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, was deutlich zu dokumentieren ist.
6. Sach- und fachkundige Probennehmer und akkreditierte Untersuchungseinrichtungen garantieren die Kompetenz bei der Probennahme. Es wird als sehr wichtig angesehen, die Probennehmer regelmäßig auf hohem Niveau zu schulen. Es wird erwartet, für die Schulung der Probennehmer möglichst eine inhaltliche Vorgabe (Schulungsinhalte, Mindestanforderungen, gegebenenfalls Prüfungen) zu formulieren, um die notwendige gute Qualität bundesweit zu sichern.
7. Bei der Protokollierung der Probennahme haben sich die Hinweise und Beispiele aus der LAGA PN 98 sehr gut bewährt. Es ist zwingend erforderlich die Herkunft des Abfalls im Probennahmeprotokoll aufzunehmen. Fotos von der zu beprobenden Grundmenge sollten dem Protokoll beigelegt werden. Die PN 98 muss Mindestanforderungen für das Probennahmeprotokoll vorgeben.
8. Zur besseren Übermittlung und Dokumentation der Zielstellungen der Analyse wird die Einführung eines Probenbegleitprotokolls empfohlen.
9. Die PN 98 muss anhand des Probencharakters Bezüge zu den Normen der exakten Probenvorbereitung festlegen.



Frankfurt, 11.06.2012